Gemeinde Eben am Achensee

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Eben am Achensee

vom 10.10.2019 zur Festlegung der Höhe der

Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 9/2019, wird verordnet:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Eben am Achensee legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m^2 Nutzfläche mit 210 Euro,

b) von mehr als 30 m^2 bis 60 m^2 Nutzfläche mit 420 Euro,

c) von mehr als 60 m^2 bis 90 m^2 Nutzfläche mit 620 Euro,

d) von mehr als 90 m^2 bis 150 m^2 Nutzfläche mit 880 Euro,

e) von mehr als 150 m^2 bis 200 m^2 Nutzfläche mit 1240 Euro,

f) von mehr als 200 m^2 bis 250 m^2 Nutzfläche mit 1600 Euro,

g) von mehr als 250 m^2 Nutzfläche mit 1950 Euro

fest.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Ing. Josef Hausberger

(Bürgermeister)

Gemeindeamt Eben am Achensee Bezirk Schwaz

Angeschlagen am: 11.10.2019

Abgenommen am: